

Gerichtsverwertbare Unfallfotos mit dem Handy?

Nahezu jeder verfügt inzwischen über ein Smartphone oder jedenfalls ein Handy mit passabler Foto-funktion. Im Falle eines Unfalls ist das Handy tatsächlich nicht nur nützlich, um Rettungsdienst, Polizei oder Angehörige zu informieren. Dies zeigt etwa folgender Fall:

Die Mandantin wollte ordnungsgemäß einen am rechten Fahrbahnrand äußerst langsam fahrenden Pkw überholen, als dieser unvermittelt und ohne zu Blinken nach links zog, um dort verbotswidrig in eine Einbahnstraße einzufahren. Trotz Vollbremsung fuhr unsere Mandantin in die linke hintere Seite des gegnerischen Pkw.

Der Sachverhalt und die Verschuldensfrage schienen zunächst eindeutig; gleichwohl regulierte die gegnerische Versicherung nur den hälftigen Schaden, da sich „die Unfallschilderungen beider Parteien widersprechen“, und daher jeweils hälftiges Mitverschulden zugrunde zu legen sei. Die Gegenseite - am Unfallort noch einsichtig - hatte gegenüber ihrer Versicherung nämlich angegeben, lediglich langsam geradeaus gefahren zu sein, als unsere Mandantin von hinten aufgefahren sei.

Dankenswerterweise existierten von der Unfallstelle und von den beschädigten Pkw mit dem Handy aufgenommene Digitalfotos. Anhand derer konnte bereits im Vorfeld abgeschätzt werden, welche Unfallschilderung die richtige war, insbesondere aus den Endstellungen der Fahrzeuge und den Schadenbildern. So konnte eine entsprechende Klage auf Zahlung des vollen Schadens eingereicht werden.

Im Laufe des Prozesses wurde ein Sachverständiger mit der Auswertung der vorliegenden Handyfotos beauftragt. Aufgrund der dort erkennbaren jeweiligen Schäden konnte dieser schließlich nicht nur die tatsächliche Stellung der Fahrzeuge im Kollisionszeitpunkt feststellen. Anhand von auf den Fotos mit abgebildeten unveränderlichen Merkmalen der Unfallstelle konnte außerdem die Unfallstelle nachträglich exakt vermessen und mit Hilfe der sog. Photogrammetrie praktisch ein Luftbild des Unfallgeschehens erstellt werden.

Zwar werden bei schweren Verkehrsunfällen solche Fotos von Polizei und Sachverständigen selbst angefertigt. Dies ist bei leichten Unfällen ohne Personenschaden jedoch regelmäßig nicht der Fall, gleichwohl zeigt der vorliegende Sachverhalt, dass die Selbstanfertigung von solchen Fotos äußerst nützlich sein kann.

Es sollten daher - nach Absicherung der Unfallstelle! - vor Versetzung der Fahrzeuge einige Fotos mit hoher Auflösung gefertigt werden, insbesondere zwei bis drei Übersichtsfotos der Unfallstelle mit beiden Fahrzeugen aus verschiedenen Perspektiven. Hierbei sollten markante, unveränderliche Punkte der Unfallstelle (Bordsteinkante, Fahrbahnmarkierungen, Kanaldeckel, Verkehrszeichen, sogar Risse im Asphalt, etc.) jeweils mit abgelichtet werden. Auch sollte möglichst die Lage von Splitterfeldern oder etwaiger Brems- und sonstiger Unfallspuren dokumentiert sein.

Ferner sind Detailfotos der Schäden an den beteiligten Pkw hilfreich. Diese können jedoch auch noch nach Räumung der Unfallstelle angefertigt werden.

Bereits der Rechtsanwalt - insbesondere der auf Verkehrsrecht spezialisierte - kann dann mit Hilfe der Fotos Plausibilitätsprüfungen durchführen und die Erfolgsaussichten einer Klage abschätzen bzw.

eine entsprechende Klage vorbereiten, oder andererseits einen gegnerischen Klagevortrag widerlegen. Das Gericht kann schließlich die Vorlage der Fotos anordnen und einen Sachverständigen mit der Auswertung beauftragen.

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige in seinem Gutachten anhand der vorgelegten Handyfotos den Unfallhergang bemerkenswert genau rekonstruiert und in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Vortrag unserer Mandantin zum Unfallhergang eindeutig mit dem Ergebnis der Rekonstruktion übereinstimmt. Dagegen war die Behauptung der Beklagtenseite in keiner Weise damit in Einklang zu bringen. Der Gutachter konnte schließlich sogar noch feststellen, dass die Klagepartei sofort nach Erkennen des Abbiegemanövers situationsgerecht und ohne Verzögerung mit einer Vollbremsung reagierte, und daher der Unfall für sie unvermeidbar war.

Die Beklagtenseite hat unserer Mandantin daher nunmehr den vollen Schaden nebst den Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten zu erstatten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch bei vermeintlich eindeutiger Sach- oder Rechtslage ein Unfall oft einen Rechtsstreit nach sich zieht. Wer sich dann mit einer entsprechenden Fotodokumentation hierauf vorbereitet, hat die besseren Karten, um eigene Ansprüche durchzusetzen, oder fälschlicherweise behauptete Gegenansprüche abzuwehren.

Jörg Christmann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kanzlei Bals & Kollegen, Donaufeldstraße 5, 85077 Manching